



musik & kunst schulen management

Kultur.Region.Niederösterreich

SERVICE

am PULS der Zeit – und morgen!

**> Musikschul-
Gemeindeverbände**

MKM NÖ Informationen Musikschul-Gemeindeverbände NÖ

Stand: 17. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	MKM NÖ Informationen Musikschul-Gemeindeverbände NÖ	2
1.1	Rechtsgrundlagen für Musikschul-Gemeindeverbände in NÖ:	2
1.2	Verbandssatzung	2
1.3	weiterführende Abläufe	3
1.4	Möglichkeiten zur Erweiterung von Musikschul-Trägern	4
1.5	Zeitablauf und Fristen	6
1.6	Musikschulplan	7
1.7	Umsetzung Förderantrag im Musikschulverwaltungsprogramm edwin	8
1.8	Musikschulstatut / Organisationsstatut	8
1.9	Meldung Bildungsdirektion für Niederösterreich	8
1.10	Kontaktübersicht für weiterführende Informationen:	9
2	weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden	9
2.1	Gibt es Mustersatzungen?	10
2.2	Wieviel Zeit muss man bei Verbandsänderungen /-gründungen in der Praxis erfahrungsgemäß einplanen?	10
2.3	Ist es bei Fusionierung von zwei Musikschulverbänden sinnvoller, gleich einen neuen Verband zu gründen?	10
2.4	Wie verhält es sich mit der Musikschulleitung bei Musikschulzusammenführungen?	11
2.5	Wie können Einigungen bei zwei Musikschulleitungen in der Praxis aussehen?	11
2.6	Was ist ein Betriebsübergang?	12
2.7	Was bedeutet ein Betriebsübergang für die Musikschulleitungen?	12
2.8	Was sind Standortkoordinatorinnen und Standortkoordinatoren?	12
2.9	Was ist vertragstechnisch zu beachten, wenn Lehrende einer anderen Musikschule übernommen werden?	13
2.10	Ist eine gleichzeitige Zusammenlegung von Musikschulen und „weißen Flecken“-Gemeinden möglich?	13
2.11	Worauf ist zu achten, damit der Beschluss eines Kollegialorganes der formalen Prüfung in der Abt. IVW3 standhält?	13
2.12	Wie verhält sich bei einer Zusammenlegung der Übergang im Hinblick auf Kalenderjahr und Schuljahr?	14
2.13	Was sind Übergangsbestimmungen?	14
2.14	Wie funktioniert das Stimmrecht in der Verbandsversammlung bzw. im Verbandsvorstand?	14
2.15	Was ist betreffend Budgetierung bei großen und kleinen Verbänden zu beachten?	15
2.16	Gibt es eine interimistische Musikschulleitung?	16
2.17	Praxisbeispiel Ablauf einer Zusammenführung zweier Musikschulverbände	16
2.18	Werden bei einer Zusammenlegung von zwei Musikschulen die geförderten Wochenstunden gemäß MS-Plan addiert?	17
2.19	Was passiert, wenn eine einzelne Gemeinde aus einem Verband austreten will?	17
3	MKM NÖ Checkliste Erstellung Verbandssatzung	18
4	MKM NÖ Vorteile Musikschul-Gemeindeverband	21

1 NÖ Informationen Musikschul-Gemeindeverbände NÖ

Stand: 17. Oktober 2024

Ein Gemeindeverband ist ein organisierter Zusammenschluss von politischen Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung einzelner Aufgaben. Ein Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, er hat dieselbe rechtliche Stellung wie die Gemeinde vor der Bildung des Gemeindeverbandes und fungiert in der folgenden Beschreibung als Träger einer Musikschule.

1.1 Rechtsgrundlagen für Musikschul-Gemeindeverbände in NÖ:

- [NÖ Gemeindeverbandsgesetz LGBl. 1600](#)
- die Verbandssatzung gemäß § 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
- [1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung](#)
- [NÖ Musikschulplan LGBl. 5200](#)
- das Musikschulstatut/Organisationsstatut (siehe [MKM NÖ Website Rechtsgrundlagen](#))

1.2 Verbandssatzung

Die Satzung des Musikschul-Gemeindeverbandes ist die „Verfassung des Verbandes“. Sie ist beim Amt der NÖ Landesregierung / Abteilung IVW3 einzureichen, wo Beschlussfassungen (mit entsprechendem Vorlauf!) jeweils bis Jahresmitte und bis Jahresende eines Kalenderjahres (siehe auch Kapitel 5 Zeitablauf und Fristen) vorbereitet werden. Neugründungen bzw. Änderungen von Verbänden werden immer per Kalenderjahr (1. Jänner) und nicht per Schuljahr wirksam.

Sie hat im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten (§ 5 Abs 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz):

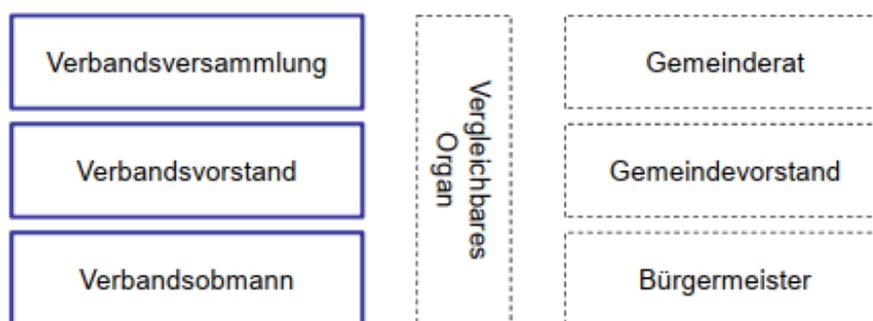
- Name und Sitz des Musikschul-Gemeindeverbandes
- Name der beteiligten Gemeinden
- übertragene Aufgaben (Verbandszweck)
- Organe und deren Kompetenzen
 - Verbandsversammlung, Vorstand, Obfrau/Obmann
- Kostenersatz (Personal- und Sachausgaben)
 - Abrechnung der Kosten über eine Wochenstundenquote (Empfehlung: Stundenquote statt einer Schülerinnen- und Schülerquote, da diese genauer ist)
 - welche Infrastruktur (Ausstattung etc.) trägt man gemeinsam
 - wo ist die Verwaltung des Verbandes angesiedelt (bei einer Gemeinde oder im Verband)
 - eventuell eine Standortkoordination für den zweiten, dritten etc. Standort nominieren
- Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche und Haftung
- Regelung über das Ausscheiden von Gemeinden und Auflösung des Gemeindeverbandes

1.3 weiterführende Abläufe

- Vorbereitung anhand der Regelungen des 2. Abschnitts (§§ 4 ff.) des NÖ Gemeinde-Verbandsgesetzes betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung
- Aufsichtsbehörde ist das Land Niederösterreich/Abteilung Gemeinden IVW3
- Kontakt mit Mag. Drimmel (Abteilung Gemeinden IVW3) aufnehmen und eine Vorlage einer Musikschul-Satzung erstellen bzw. vorlegen
- Liegt eine Satzung fertiggestellt vor, erfolgt die abschließende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, einerseits in Richtung
 - Hoheitsverwaltung (ist die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet), andererseits in Richtung
 - Privatwirtschaftsverwaltung (Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Im positiven Fall kommt es zur Genehmigung durch Verordnung der Aufsichtsbehörde.

- Bei Änderungen bestehender Satzungen in bestehenden Verbänden ist im Vorfeld dafür im Regelfall lediglich ein Beschluss der Verbandsversammlung nötig. Nochmalige Beschlüsse der Gemeinderäte der einzelnen Mitgliedsgemeinden sind nur dann neuerlich einzuholen, wenn sich die Kostentragung verändert oder der Aufgabenbereich des Verbandes geändert wird (siehe § 4 Abs 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- **Kundmachung** der Satzung erfolgt anschließend im Landesgesetzblatt [NÖ Gemeindeverbändeverordnung](#) und an der Amtstafel des Verbandes.
- **Konstituierung:** Ein Gemeindeverband benötigt Organe als Voraussetzung für die operative Tätigkeit:



Darüber hinaus: Ausschüsse (Prüfungsausschuss ist Pflicht), Hilfsorgane
Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt auf Einladung durch die Aufsichtsbehörde.

Mit der Kundmachung entsteht die Identität des Gemeindeverbandes.
Mit der Konstituierung entsteht die Handlungsfähigkeit des Verbandes.
Die Satzung wird durch die Obfrau / den Obmann kundgemacht.

1.4 Möglichkeiten zur Erweiterung von Musikschul-Trägern

Es gibt drei Möglichkeiten zur Erweiterung von Musikschul-Trägern:

- **1) Beitritt**
eine neue Gemeinde mit oder ohne Gemeindemusikschule tritt einem bestehenden MS-Gemeindeverband bei
- **2) Neugründung**
zwei oder mehrere Gemeinden gründen einen gemeinsamen neuen MS-Gemeindeverband
- **3) Zusammenschluss („Verschmelzung“)**
zwei oder mehrere bestehende MS-Gemeindeverbände fusionieren unter Teilnahme aller Mitgliedsgemeinden zu einem gemeinsamen MS-Gemeindeverband

1.4.1 Variante Beitritt zu bestehendem MS-Gemeindeverband

Bei einem Beitritt einer Gemeindemusikschule bzw. einer Gemeinde zu einem bestehenden MS-Gemeindeverband (Erweiterung eines bestehenden Verbandes) ist grundsätzlich nur der Gemeinderatsbeschluss der neuen Gemeinde über die Aufnahme in den Gemeindeverband samt Zustimmung zur geltenden Satzung, ein Ansuchen der beitretenden Gemeinde und eine positive Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erforderlich, daran anschließend erfolgt die Genehmigung wieder durch die NÖ Gemeindeverbändeverordnung. Die bestehende Satzung des bestehenden MS-Gemeindeverbandes bleibt oftmals bis auf die Aufzählung der teilnehmenden Gemeinden und die Zusammensetzung des Vorstandes unverändert, eine neue Gemeinde tritt dem bestehenden Verband bei.

Ist bei einem Beitritt einer Gemeinde aber auch gleichzeitig die Änderung der Satzung im Hinblick auf Aufgabenbereiche, vor allem aber den Kostenersatz erforderlich, sind die zustimmenden Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden neuerlich erforderlich. Mit dem Kostenersatz hängen möglicherweise auch die dienstrechtlichen Fragestellungen über die Übernahme des bestehenden Personals mit den Abfertigungen etc. zusammen.

Tritt eine Gemeinde mit einem Musikschulstandort bei, sind Details vorzubereiten, z.B. ist bei Dienstverhältnissen der Betriebsübergang vorzubereiten und sind auch oft vermögensrechtliche Fragen zu klären.

Es kommen Fälle vor, dass die Gemeindemusikschule einer beitretenden Gemeinde im Hinblick auf die Anzahl der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bzw. geförderten Wochenstunden größer ist als der Standort des bestehenden Verbandes. In diesen Fällen wird empfohlen, die Bedingungen der Satzung vorher sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls neu zu verhandeln. Beim Beitritt gilt wie bei einer Neugründung, dass die Satzung aufgrund des übereinstimmenden Willens aller Mitgliedsgemeinden zustande kommen muss.

1.4.2 Variante Neugründung eines MS-Gemeindeverbandes

Bei der **Gründung eines neuen MS-Gemeindeverbandes** ist ein Gemeinderatsbeschluss jeder Gemeinde erforderlich, welche an dem künftigen Verband beteiligt sein möchte. Gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz wird seitens der beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung (siehe Muster im Anhang) getroffen. Die Vereinbarung zur Verbandsgründung hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der beteiligten Gemeinden zum Zweck der Bildung eines Gemeindeverbandes zu enthalten, sowie weiters auch die Verbandssatzung als unverzichtbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.4.3 Variante Zusammenschluss („Verschmelzung“) von MS-Gemeindeverbänden

Die „Verschmelzung“ ist als Sonderfall seit dem Jahr 2016 im § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz geregelt. Ein Verband ist der „übernehmende“ Verband, der andere / die anderen verlieren ihre Rechtspersönlichkeit und sind die „aufgehenden“ Verbände.

Bestehen bei den betreffenden Verbänden unterschiedliche Satzungen (zum Beispiel ein Verband verwendet Gebäude der Gemeinde mit, der andere hat Gebäude im Eigentum), muss man sich auf neue Satzungsinhalte einigen (Unterschied zur Variante 1 Beitritt, wo die Satzung durch den Beitritt oft nur im Punkt der teilnehmenden Gemeinden zu ändern ist). Eine neue Satzung ist dann im Rahmen der Verschmelzung zu beschließen. Da der übernehmende Verband weiter bestehen bleibt, ist keine Neugründung eines Verbandes erforderlich.

Für die Beschlüsse in den Verbandsversammlungen der sich zusammenschließenden Verbände ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich (Dreiviertelmehrheit).

In den Gemeinderäten aller Mitgliedsgemeinden dieser Verbände ist eine Vereinbarung nach §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz (siehe Muster im Anhang) zu beschließen: diese ist eine Variante zur Neugründung, der Beschluss des Gemeinderates hat jedenfalls auch die gemeinsame neue Satzung zu enthalten.

Die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann des übernehmenden Gemeindeverbandes hat den Entwurf des Voranschlages für das erste Haushaltsjahr des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zu erstellen und den Verbandsversammlungen vorzulegen, welche darüber in einer gemeinsamen Sitzung abzustimmen haben. Die Entwürfe der noch getrennten Rechnungsabschlüsse der Gemeindeverbände sind von der Verbandsobfrau / vom Verbandsobmann des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zu erstellen und von dessen Verbandsversammlung zu beschließen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes zur Neubestellung des Vorstandes, der Verbandsobfrau / des Verbandsobmanns und deren Stellvertretung und der Ausschüsse hat innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses zu erfolgen. Die Einberufung hat durch den Verbandsobmann des übernehmenden Gemeindeverbandes zu erfolgen.

Gemeinde	MS-Verband II	MS-Verband II	Kein Verband	Neuer Verband
1 <u>Agnetheln</u>	+			+
2 <u>Freck</u>	+			+
3 Groß-Schenk	+			+
4 Heltau	+			+
5 Leschkirch		+		+
6 Markt-Schelken		+		+
7 Martinsdorf		+		+
8 Mühlenbach		+		+
9 Reussmarkt			x	x

Grafik: Nicolaus Drimmel

1.5 Zeitablauf und Fristen

Im Folgenden werden übliche Abläufe skizziert. Diese können im Einzelfall auch konkret mit Abt. IVW3 (verbandsrechtlich) bzw. MKM NÖ (hinsichtlich Förderung) entwickelt werden.

1.5.1 Überblick aus fördertechnischer Sicht

- bis 31. Dezember: *Information an den **Musikschulbeirat** betreffend geplante Änderung und Ersuchen um Anpassung im **NÖ Musikschulplan** des nächsten Schuljahres*
- 1. Jänner: *Aktivierung des (neuen oder erweiterten) Verbandes*
- September: *operativer Start der geänderten/neuen Musikschule per Schuljahresbeginn*
- 30. Oktober: ***Stichtag zur Förderberechnung***
- 30. November: *spätestmögliche Übermittlung des **Förderantrages** für das laufende Schuljahr*

Ausgangsbasis zur Auszahlung der Landesförderung für eine Musikschule ist der NÖ Musikschulplan. Die Landesförderung für das Schuljahr einer Musikschule wird im Kalenderjahr des Sommersemesters (zweites Jahr) in 4 Quartalsraten (April, Juni, Sept., Dez.) ausbezahlt.

1.5.2 Überblick aus verbandsrechtlicher Sicht

Es gibt im Land NÖ derzeit pro Kalenderjahr zwei Beschlussfassungssitzungen (Jahresmitte und Jahresende), damit die Verbandsgründung in die NÖ Gemeindeverordnung aufgenommen werden kann (Verordnung zwei Mal pro Kalenderjahr). Bitte beachten Sie die entsprechenden Vorläufe und setzen Sie sich zur Vereinbarung eines Zeitplanes mit der Abteilung IVW3 in Verbindung.

- ca. Ende April: *Ende der **Abgabemöglichkeiten** vollständiger Unterlagen an IVW3*
- Juni: ***Genehmigung** mit Verordnung der Landesregierung mit **Jahresmitte***

ODER:

- ca. Ende Oktober: *Ende der **Abgabemöglichkeiten** vollständiger Unterlagen an IVW3*
- Dezember: ***Genehmigung** mit Verordnung der Landesregierung mit **Jahresende***

IMMER GLEICH:

- 1. Jänner: *Aktivierung des (neuen oder erweiterten) Verbandes*

Die Rechtswirksamkeit der Verbandsgründung bzw. der Satzungsänderungen kann von Gesetzes wegen immer nur mit Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. **Im Laufe des Jahres ist allerdings auch eine rückwirkende Rechtswirksamkeit ab Jahresbeginn 1. Jänner möglich.**

Die Gründung ist mit Kundmachung der jeweiligen Verordnung der NÖ Landesregierung rechtsgültig. Im Fall der Neugründung ist nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt die konstituierende Verbandsversammlung durch die NÖ Landesregierung einzuberufen.

1.6 Musikschulplan

Der Musikschulbeirat des Landes Niederösterreich tagt üblicherweise 1x pro Jahr, meist im Frühjahr. Die Aufgabe des Musikschulbeirates ist gemäß [NÖ Musikschulgesetz](#) § 11 die Beratung der Landesregierung in Musikschulfragen, insbesondere die Erarbeitung des NÖ Musikschulplanes.

Anliegen an den Musikschulbeirat richten Sie **jährlich bis 31. Dezember** entweder postalisch oder per E-Mail an lh.mikl-leitner@noel.gv.at an die Vorsitzende des Musikschulbeirates:

*An
Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner
Vorsitzende Musikschulbeirat Land Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten*

Dies betrifft insbesondere **alle Änderungswünsche zum Musikschulplan des nächsten Schuljahres**, beispielsweise Veränderung bei den im Musikschulwesen eingebundene Gemeinden bzw. Aufnahme von neuen Gemeinden, die noch nicht im NÖ Musikschulplan erfasst sind und in einem Verband aufgenommen werden oder auch Veränderung einer Gemeindemusikschule zu einem MS-Gemeindeverband.

erforderliche Beilagen: erfolgte Gemeinderats-Beschlüsse bzw. Verbandsbeschlüsse, Verbandssatzung, Musikschulstatut

Die gleiche Vorgangsweise (Adresse und Zeitplan) gilt für Ansuchen zur Erhöhung von geförderten Wochenstunden (bzw. Ansuchen um Beibehaltung der geförderten Wochenstunden, falls im aktuellen Schuljahr diese nicht voll ausgeschöpft werden konnten und absehbar ist, dass im nächsten Schuljahr der Bedarf wieder gegeben ist)

→ Ansuchen mit Begründung an die Vorsitzende des Musikschulbeirates.

Dieses Schreiben können Sie zusätzlich auch an den jeweiligen Gemeindevertreterverband (stimmberechtigtes Mitglied im Musikschulbeirat) senden:

ÖVP NÖ:

Niederösterreichischer Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, post@noegemeindebund.at

SPÖ NÖ:

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter:innen in NÖ,

Europaplatz 5, 3100 St. Pölten, office@gvvnoe.at

Weiters können Sie gerne eine Kopie an die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH übermitteln, Hypogasse 1/2, 3100 St. Pölten, office@mkmnoe.at.

1.7 Umsetzung Förderantrag im Musikschulverwaltungsprogramm edwin

Die Daten der Lehrenden (im Bereich Schule/Lehrer) können für den neuen Förderantrag zu Schulbeginn bereits in edwin eingetragen werden, wenn der neue Verband bereits im neuen NÖ Musikschulplan geführt wird. Weiters können bereits die Daten der Schülerinnen und Schüler im Bereich Schüler/Schüler erfasst werden. Auf der Seite Schule/Schule müssen die neuen Gemeinden bei den Standorten der Musikschule eingetragen werden. Zuletzt können auf der Seite Schuljahr/Unterrichtseinheiten die Unterrichte der Schülerinnen und Schüler angelegt werden.

1.8 Musikschulstatut / Organisationsstatut

Bei der Änderung des Musikschulstatuts muss zwischen Musikschulen mit und Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht unterschieden werden.

Im Falle einer Musikschule **ohne** Öffentlichkeitsrecht muss der Verband ein eigenes neues Musikschulstatut erstellen (siehe entsprechendes [MKM NÖ Infoblatt](#) bzw. [Musterstatut für NÖ Musikschulen](#)) und dies ebenso dem Land NÖ / Kulturabteilung sowie der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH vorlegen.

[Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht](#) müssen zur Überarbeitung das [Organisationsstatut](#) des Bildungsministeriums für Niederösterreichische Musikschulen heranziehen und Änderungen mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich abstimmen.

1.9 Meldung Bildungsdirektion für Niederösterreich

Das [Privatschulgesetz](#) des Bundes (§§ 4, 5, 6, 7; Öffentlichkeitsrecht Abschnitt III) erfordert einen Nichtuntersagungsbescheid seitens der Schulbehörde. Dieser ist die Grundlage zum Erhalt von Förderungen nach dem [NÖ Musikschulgesetz 2000](#).

Beachten Sie schulrechtlich, dass jegliche Änderungsmeldungen (Neuanmeldungen, Abmeldungen) bezüglich Lehrende, Räume und Schulerhalterinnen und Schulerhalter bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich angezeigt werden müssen. Diesbezüglich ist mit der [Bildungsdirektion für Niederösterreich](#) (Mag. Andreas Gruber) Kontakt aufzunehmen. Siehe dazu auch das entsprechende [MKM NÖ/Bildungsdirektion-Infoblatt](#) sowie die betreffenden Formulare bei den [MKM NÖ Rechtsgrundlagen](#).

Es empfiehlt sich, die Informationen in diesem Infoblatt als Anhaltspunkte zu verwenden und Details sowie Zeitpläne konkret mit der Abteilung IVW3 im Amt der NÖ Landesregierung und der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH zu vereinbaren!

1.10 Kontaktübersicht für weiterführende Informationen:

Verbandsrecht

Mag. Nicolaus Drimmel
Abteilung Gemeinden
02742 9005 – 13879
post.ivw3@noel.gv.at

Dienstrecht

Stefan Tatzber, LL.M, BSc
Abteilung Gemeinden
02742 9005 – 12578
post.ivw3@noel.gv.at

Bildungsdirektion

Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musik und Kreativität
02742 280-4530
0664 8257169
andreas.gruber@bildung-noe.gv.at

Musikschulförderung

Musikschulstatut/Organisationsstatut
Fabian Röper, MA MA
Bereichsleitung Bereich Förderung
0664 8485375
fabian.roeper@mkmnoe.at

Informationen / Fragen betreffend **Musikschulentwicklung, Musikschulbeirat, Musikschulplan:**

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH

Tamara Ofenauer-Haas
operative Geschäftsführerin
02742 9005 16810
tamara.ofenauer-haas@mkmnoe.at

Mag. Rafael Ecker
Prokurist
0664 8830 8830
rafael.ecker@mkmnoe.at

Zu diesem Thema sind im MKM NÖ folgende Informationen erhältlich:

siehe auch www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- [MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“](#)
- *Beilage 1: MKM NÖ weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden*
- *Beilage 2: MKM NÖ Checkliste Erstellung Verbandssatzung*
- *Beilage 3: Sammlung Argumentarium Vorteile von Musikschulverbänden*

Folgende weitere Beilagen sind als Download auf der Website des MKM NÖ erhältlich:

www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- *Beilage 4: [diverse Musterschreiben](#)*
- *Beilage 5: [Powerpoint-Präsentation Mag. Nicolaus Drimmel](#) für MKM NÖ FORUM:LEITENDE Online-Fortbildung am Mo 30. September 2024*
- *Beilage 6: [Powerpoint-Präsentation Mag. Andreas Gruber](#) für Sitzung der MKM NÖ Regionssprecherinnen und -sprecher am Do 25. April 2024*

2 weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden

Beilage 1 zum MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“

Ergänzend zum allgemeinen MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“ finden Sie in dieser Beilage frequently asked questions (FAQs) über das Verbandswesen im Musikschulbereich. Diese wurde in Abstimmung mit der Abteilung IVW3 erstellt.

2.1 Gibt es Mustersatzungen?

Da es viele unterschiedliche Ausgangsfälle für Verbandsvergrößerungen gibt, können jeweils passende Mustersatzungen nach Beratung mit der Gemeindeabteilung der NÖ Landesregierung (Abt. IVW3) bezogen werden. Allgemeine Beispiele liegen auch im MKM NÖ auf.

Hinweis: die Erstellung der Satzung ist der wichtigste Teil und die Grundlage der täglichen Arbeit des neuen Verbandes. Erfahrungsgemäß ist es vorteilhaft, wenn mehrere Personen aus unterschiedlichen Perspektiven an der Erarbeitung beteiligt sind.

2.2 Wieviel Zeit muss man bei Verbandsänderungen /-gründungen in der Praxis erfahrungsgemäß einplanen?

Es braucht mindestens zwei Gemeinderats-Beschlüsse. Wenn diese übereinstimmend, formal und inhaltlich korrekt sind, braucht es erfahrungsgemäß rund vier Monate. Man sollte aber länger einrechnen, es kann auch (inklusive der Erarbeitung einer Verbandssatzung) ein Jahr dauern, weil es manchmal zwischen den Gemeinden keine Einigung gibt oder zusätzlich noch Zeit für Kommunikation eingeplant werden muss. Alle beschlossenen Unterlagen müssen mit Einladungskurrende und Einladungsnachweisen bis ca. Ende April (für Sitzung Land NÖ im Juni des jeweiligen Jahres) und bis ca. Ende Oktober (für Sitzung Land NÖ im Dezember des jeweiligen Jahres) an Abt. IVW3 final übermittelt werden. Es können allerdings nach Rücksprache mit IVW3 auch Unterlagen später beschlossen werden und Verbände rückwirkend per Jahresbeginn aktiviert werden.

2.3 Ist es bei Fusionierung von zwei Musikschulverbänden sinnvoller, gleich einen neuen Verband zu gründen?

Nein, bei bestehenden Musikschulverbänden wird NICHT empfohlen, einen neuen Verband zu gründen. Denn die bestehenden Verbände müssten vor der Gründung eines neuen Verbandes erst aufgelöst, die Aufgaben vorübergehend zurück an die Gemeinden delegiert und dann ein neuer Verband gegründet werden. Dies kann sich zeitlich in die Länge ziehen und bewirkt Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Diese zeitraubende Prozedur wird seit 2016 mit der Bestimmung des § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz durch ein weniger aufwendiges Verfahren ersetzt: die Möglichkeit einer Zusammenlegung („Verschmelzung“) mit Gesamtrechtsnachfolge.

2.4 Wie verhält es sich mit der Musikschulleitung bei Musikschulzusammenführungen?

Bei Zusammenlegung oder Beitritt einer Gemeinde mit Musikschule geht die alte Organisation in die neue über, es liegt regelmäßig ein Betriebsübergang vor.

Auswirkung auf bestehende Musikschulleitungen:

- Musikschulleitung ist (bleibt) grundsätzlich jene des aufnehmenden Verbandes, die Funktion einer weiteren Musikschulleitung fällt weg, es kann nur eine Leitung geben.
- Die erworbenen Rechte der zweiten Musikschulleitung bleiben bestehen, der Betriebsübergang gewährleistet, dass die Rechte der Dienstnehmenden im übernehmenden Verband gewahrt bleiben. Es gibt kein Recht auf die Beibehaltung der Musikschulleitung des „aufgehenden“ Verbandes, aber wohl ein Recht auf Fortzahlung.

Bei starken Veränderungen der Verbandsstrukturen ist auch denkbar, dass sich das Jobprofil der bestehenden Musikschulleitung ändert (zB Verdreifachung der Stunden oder des Personals). Aufgrund einer seriösen Dokumentation dieser Sachlage kann der Verband in diesem Fall zur Entscheidung gelangen, die Musikschulleitung neu auszuschreiben. Dabei müssen jedoch immer bestehende Rechte berücksichtigt werden. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise wird, wie in allen anderen privatrechtlichen Fragen, abschließend von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Bisherige Leitungspersonen in „aufgehenden“ Verbänden, die ihren Funktionsdienstposten der Musikschulleitung verlieren, können etwa die Funktion der Stellvertretung der Musikschulleitung übernehmen, insbesondere um vielfältige Aufgaben in vergrößerten Musikschulen weiterhin zu erfüllen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Funktionsdienstposten. Die Betrauung mit Funktionsdienstposten erfolgt mittels Dienstauftrag (Weisung) des Verbandsvorstandes. Dies ist ab 1. Jänner 2025 auch für Personen im alten Dienstrecht möglich. Im neuen Dienstrecht können Funktionsdienstposten sowohl für die Stellvertretung der Musikschulleitung als auch Standortkoordinatorinnen/Standortkoordinatoren vorgesehen werden. In der Einteilung und Erfüllung aller Aufgaben gibt es mehrere Varianten, die im Einzelfall der Situation entsprechend entwickelt und überlegt werden müssen (regionale Gegebenheiten, Größe des Verbandes, etc.).

2.5 Wie können Einigungen bei zwei Musikschulleitungen in der Praxis aussehen?

Bei solchen Spezialfällen wird man im konkreten Einzelfall Lösungen finden müssen. Es gibt Musikschulleitungen, die gerne in der Organisation und Verwaltung aufstocken und weniger unterrichten wollen als auch genau umgekehrt, die gerne in die zweite Reihe gehen, um dafür wieder mehr Zeit zum Unterrichten zu haben.

Grundsätzlich gibt es nur eine/n Musikschulleiter/in, die/der gesamtverantwortlich ist. Die/der Dienstgeber/in kann anstelle der wegfallenden bisherigen Musikschulleitung des „aufgehenden“ Verbandes eine Stellvertretung einrichten (Betrachtung der betroffenen Lehrkraft mit dem eingerichteten Funktionsdienstposten der Stellvertretung durch den Verbandsvorstand des übernehmenden Verbandes). Die betraute Stellvertretung der Musikschulleitung erhält im alten Dienstrecht eine Leiterzulage, die je nach Beschluss des Verbandsvorstandes bis zu maximal 35 % der Leiterzulage der/des Musikschulleiters/in beträgt. Für Stellvertretungen der Musikschulleitung im neuen Dienstrecht (ab 1.1.2025) sind demgegenüber Funktionszulagen gemäß dem FE-Zulagenschema vorgesehen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine/n Standortkoordinator/in (oder mehrere) einzurichten und Lehrkräfte im neuen Dienstrecht mit dieser

zu betrauen. Auch hier kommt das FE-Zulagenschema zur Anwendung. Für Lehrkräfte im alten Dienstrecht ist eine Betrauung mit der Standortkoordination nicht vorgesehen (und kann daher nicht gefördert werden).

2.6 Was ist ein Betriebsübergang?

Wenn eine wirtschaftliche Einheit (z.B. ein Betrieb/Betriebsteil) von einem Rechtsträger (Veräußerer) auf einen anderen Rechtsträger (Erwerber) übergeht und dabei die Geschäftstätigkeit (in diesem Fall der Unterricht) aufrecht bleibt und faktisch dieselben Lehrenden dieselben Schülerinnen und Schüler in derselben Einrichtung unterrichten, spricht man von einem Betriebsübergang. Es ändert sich lediglich der organisatorisch-rechtliche Rahmen. Die alte Organisationseinheit geht auf die neue über = Betriebsübergang.

Beim Zusammenschluss von Musikschulen kommt es regelmäßig zu einem Betriebsübergang. Dies hat zur rechtlichen Konsequenz, dass bisherige Dienstverhältnisse auf den Erwerber übergehen und dort grundsätzlich unberührt weiter fortgeführt werden. Es ändert sich zwar die/der Dienstgeber/in, wenn der neue Verband (Erwerber) anstelle des „aufgehenden“ Verbandes oder anstelle einer Gemeinde-Musikschule (Veräußerer) tritt. Das Rechtsverhältnis bleibt ansonsten jedoch grundsätzlich unberührt.

2.7 Was bedeutet ein Betriebsübergang für die Musikschulleitungen?

Im Fall des Zusammenschlusses geht die Musikschulleitung des „aufgehenden“ Verbandes unter und fällt dieser Leitungsposten weg. Die Rechte der vormaligen Leitung werden im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang zu wahren sein. Unter Bedachtnahme auf § 2a Abs. 4 GVBG bzw. § 5 Abs. 4 NÖ GBedG 2025 werden hier im Einzelfall (sonder-)vertragliche Lösungen vorliegen bzw. zu finden sein. (Gegebenenfalls können ab 1.1.2025 auch Stellvertretungsdienstposten geschaffen werden und die vormalige Musikschulleitung des „aufgehenden Verbandes“ mit diesem betraut werden.)

2.8 Was sind Standortkoordinatorinnen und Standortkoordinatoren?

(siehe dazu auch eigenes MKM NÖ Servicepakt „Stellenprofile“)

Standortkoordinatoren gibt es in der Praxis de facto bereits in vielen Musikschulen schon seit vielen Jahren. Sie hatten bis dato nichts mit der Musikschulförderung des Landes zu tun, die in erster Linie auf die Unterrichtstätigkeit abzielt.

Durch geplante Zusammenführungen bestehender Musikschulen kann man davon ausgehen, dass es in Zukunft größere Musikschulen geben wird und dadurch möglicherweise auch die Anzahl an Standortkoordinatorinnen und Standortkoordinatoren steigen könnte. Im neuen Dienstrecht (NÖ GBedG 2025) sind daher Standortkoordinatorinnen bzw. Standortkoordinatoren (aber auch Musikschulleitungs-Stellvertretungen) vorgesehen. Weiters wird durch das Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023 u.a. auch das derzeit gültige GVBG geändert und die Musikschulleitungs-Stellvertretungen auch im „alten“ Dienstrecht aufgenommen, **nicht aber** die Standortkoordinatorinnen und Standortkoordinatoren. Dadurch gibt es die Stellvertretung künftig im NÖ GBedG 2025 **und** im GVBG. Die Standortkoordinatoren gibt es „nur“ im neuen Dienstrecht. Sowohl im NÖ GBedG 2025 als auch im GVBG sind lediglich Funktionszulagen und keine zusätzlichen Absetzstunden vorgesehen.

2.9 Was ist vertragstechnisch zu beachten, wenn Lehrende einer anderen Musikschule von meiner Musikschule übernommen werden?

Die Lehrenden der aufzunehmenden Musikschule haben einen Dienstvertrag. Im Sinne des Betriebsübergangs sind diese mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Der Mindestablauf der Kommunikation dazu ist im [NÖ GVBG](#) im §2a Abs 6 geregelt bzw. ebenso im [NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025](#) (NÖ GBedG 2025) im §5 Abs 6. Diese Bestimmungen sollten in den gegenständlichen Fällen von Betriebsübergängen analog angewendet werden: Mindestens ein Monat vor beabsichtigter Übernahme ist der/dem Dienstgeber/in diese mittels eines Schriftstücks bekannt zu geben. Dabei soll mindestens erwähnt werden: der Name des Rechtsträgers, auf den das Dienstverhältnis übergeht und der Zeitpunkt der Wirksamkeit. Es wird empfohlen, auch den Grund der Personalübernahme (z.B. Aufnahme einer Musikschule oder Beitritt einer Musikschule zu einem Musikschulverband) zu erwähnen. Es wird außerdem empfohlen, evtl. eine Empfangsbestätigung der Bediensteten einzuheben, damit man dokumentiert hat, dass die Nachricht zur Kenntnis genommen wurde. Innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung kann die/der Dienstnehmer/in erklären, ihr/sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Dadurch würde es dann zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses kommen.

2.10 Ist eine gleichzeitige Zusammenlegung von Musikschulen mit der Aufnahme einer neuen Gemeinde, die vorher in keinem der sich zusammenlegenden Verbände organisiert war („weißer Fleck“), möglich?

Nein. Die Erläuterungen zu § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz aus dem Jahr 2015 vermerken dazu, dass eine Zusammenlegung von Verbänden auf die Teilnahme der bisherigen Mitgliedsgemeinden der beteiligten Verbände begrenzt ist. Falls eine weitere Gemeinde an einem zukünftigen Großverband teilnehmen möchte, die bisher weder in einem der zusammenzulegenden Verbände organisiert noch im NÖ Musikschulplan enthalten ist, sollte überlegt werden, ob der Beitritt entweder **nach** Zusammenlegung oder **vorher** bei einem der zu verschmelzenden Verbänden erfolgen sollte.

2.11 Worauf ist zu achten, damit der Beschluss eines Kollegialorganes (Verbandsversammlung, Gemeinderat) der formalen Prüfung in der Abt. IVW3 standhält?

- 1.) Sitzungsprotokolle der zuständigen Gemeinderäte respektive jene der Verbandsversammlung, jeweils ergänzt durch die betreffenden Einladungskurrenten und die Ladungsnachweise
- 2.) neue Satzung als konkret bezeichnete Beilage des Protokolls
- 3.) Nennung des Gültigkeitsbeginns der neuen Satzung (z.B. 1.1.2025)

Beispiel Formulierung Gemeinderatsbeschluss bei Satzungsänderung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die bei der Sitzung aufliegende und als Beilage xy zu Protokoll genommene Satzung des Gemeindeverbandes mit den darin besonders ausgewiesenen Änderungen (unterstrichen, kursiv), die mit 1. Jänner 2025 in Wirksamkeit treten sollen, beschlossen wird.

Abstimmung: Ergebnis

2.12 Wie verhält sich bei einer Zusammenlegung der Übergang im Hinblick auf Kalenderjahr (Dienstrecht) und Schuljahr (Schulrecht)?

Beispiel: Die Verbände sind mit Genehmigung per 1. Jänner 2026 verschmolzen. Trotzdem läuft das noch laufende Schuljahr 2025/2026 normal weiter, die Musikschulen bleiben bis Ende des Sommersemesters operativ getrennt, vollziehen aber bereits ein vom Verbandsobmann des übernehmenden Verbandes vorzulegendes und von den Versammlungen der bisherigen Verbände in gemeinsamer Sitzung zu beschließendes Budget, das drei Teile aufweist. Die beiden Haushalte der getrennt operierenden Musikschulen bis Sommer 2026 und das gemeinsame Budget ab der gemeinsamen operativen Tätigkeit ab Herbst 2026. Nachtragsvoranschläge sind möglich.

Betreffend Lehrpersonal kann eine Übergangsbestimmung in der Satzung vereinbart werden, dass das Lehrpersonal ab 1. Sept. 2026 in den Dienststand des neuen Verbandes übernommen wird. In dem Fall wird das Personal zu diesem Zeitpunkt im alten Verband abgemeldet und im neuen Verband angemeldet. Mitzubedenken ist das neue Dienstrecht ab 1.1.2025 (samt neuer Wertigkeiten bei Gruppenunterricht). Eine Inventarliste ist dann beispielsweise eine Beilage in einer Eröffnungsbilanz gemäß VRV.

2.13 Was sind Übergangsbestimmungen?

Übergangsbestimmungen sind tunlich, da eine Verbindung von Musikschulen normalerweise per Schuljahr und nicht Kalenderjahr erfolgt. Organisatorischen Veränderungen (Zusammenlegung, Beitritte) können in der Verbandssatzung in Übergangsbestimmungen geregelt werden. Sollten Gemeinden noch Landesförderungen bekommen, diese allerdings in diesem Zeitraum bereits einem Verband beigetreten sind, kann eine Übergangsbestimmung oder ein Sideletter vereinbart werden, dass die Förderungen der Gemeinden eins zu eins an den Verband weiterzuleiten sind.

- Stichtag zur Berechnung der Landesförderung: 30. Oktober
- Übermittlung des Förderantrags für das laufende Schuljahr bis spätestens Ende November
- Auszahlung der Landesförderung im darauffolgenden Kalenderjahr in vier Raten

Ein Verband, für den bereits ein Ansuchen um Genehmigung der Gründung eingereicht worden ist, kann um die Förderung ansuchen, wie ein Verband, der zum Zeitpunkt des Förderantrages bereits gegründet ist. Die Auflistung der Gemeinden laut NÖ Gemeindeverbändeverordnung und laut NÖ Musikschulplan des jeweiligen Schuljahres muss mit dem Förderansuchen übereinstimmen.

2.14 Wie funktioniert das Stimmrecht in der Verbandsversammlung bzw. im Vorstand?

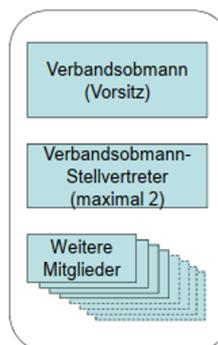
In der **Verbandsversammlung** hat jede verbandsangehörige Gemeinde eine Stimme. Stimmengewichtungen können nur im **Vorstand** umgesetzt werden, diese muss in der Satzung festgelegt werden. Es gilt zu überlegen, ob der Vorstand nach Größe der Gemeinden besetzt wird oder anhand der gehaltenen Unterrichtsstunden. Der Vorstand muss eine gerade Personenanzahl haben (§ 9 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz). Der Vorstand kann zu maximal einem Drittel auch mit Personen besetzt werden, die nicht dem Gemeinderat angehören. Das Stimmrecht hat mindestens den gesetzlichen Vorgaben zu

entsprechen (siehe § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), strengere Vorgaben sind grundsätzlich möglich.

Verbandsversammlung

- **Zusammensetzung**
 - ein Vertreter (=1 Stimme) pro verbandsangehöriger Gemeinde
 - Vertretung durch ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung möglich
- **Vertretung der verbandsangehörigen Gemeinde**
 - durch den Bürgermeister (bei Verhinderung: Vizebgm.)
 - durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates: Gemeinderatsbeschluss auf Vorschlag des Bgm. erforderlich
- **Funktionsperiode**
 - Dauerorgan – keine zeitliche Begrenzung

Verbandsvorstand



- **weitere Mitglieder**
 - wenigstens 4, höchstens 20
 - gerade Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - mind. 2/3 müssen dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören
 - Übrige Mitglieder: passives Wahlrecht in einer NÖ Gemeinde
- **Funktionsperiode**
 - bis zur Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (binnen 6 Monaten nach jeder GR-Wahl)

Verbandsobmann

- **Wer**
 - kann nur ein Mitglied der Verbandsversammlung werden
- **Anzahl**
 - nur **ein** Verbandsobmann
 - **1-2 (!)** Verbandsobmann-Stellvertreter
- **Funktionsende**
 - Abberufung durch Verbandsversammlung
 - Niederlegung/Verlust Bürgermeisteramt

Geschäftsführung

- Einberufung und Vorsitz für Verbandssitzungen
 - Tagesordnung
 - Öffentlichkeit
 - Beschlussfähigkeit
 - Sitzungspolizei, Befangenheit
 - Abstimmung
 - Sitzungsprotokoll
 - etc.
- Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung gelten sinngemäß (Abweichungen zB bei Videokonferenzen NEU!)

2.15 Was ist betreffend Budgetierung bei großen und kleinen Verbänden zu beachten?

Der Haushalt wird vom Gemeindeverband selbstständig geführt. Es gibt einen jährlichen Voranschlag und einen jährlichen Rechnungsabschluss. Für „kleinere Verbände“ (= Summe Budgetvolumen liegt unter EUR 700.000,00) gibt es Erleichterungen: Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen sind ausreichend. Bei „größeren Verbänden“ (wenn das Budgetvolumen EUR 700.000,00 übersteigt) ist eine vollumfängliche Anwendung der VRV 2015 nötig (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt sowie Eröffnungsbilanz gemäß § 38 VRV 2015). Dieser Umstand ist insbesondere nahe zu beachten, falls sich die budgetäre Verbandsgröße nach einer Fusionierung von einem kleinen Verband zu einem großen Verband verändert. Generell sind Aufwände zu decken. Ein nicht gedeckter Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen. Vorauszahlungen (z. B. viertel- oder halbjährlich), bzw. Kostenersätze (bei Fehlbetrag).

2.16 Gibt es eine interimistische Musikschulleitung?

Nein, dienstrechtlich gibt es dies nicht und ist daher nicht vorgesehen.

In einer Übergangsphase oder in der Praxis (es fällt jemand aus) kann so etwas vorkommen und muss mittels Weisung geregelt werden. Die Obfrau / der Obmann muss eine entsprechende Weisung erlassen, dass vorübergehend jemand administrative Tätigkeiten oder Organisations-tätigkeiten erfüllen muss, bis es eine Ausschreibung gibt bzw. ein Hearing abgeschlossen ist und eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gefunden werden konnte und mit der Musikschulleitung betraut wurde.

Für die Förderung der Leiterabsetzstunden ist zu beachten, dass es zum Zeitpunkt des Stichtages zur Förderberechnung eine Musikschulleitung gibt, welche durch ein Hearing hervorgegangen ist. Leiterabsetzstunden können nur dann gefördert werden, wenn eine Musikschulleitung aus einem Hearing hervorgegangen ist.

Per 1.1.2025 gibt es auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Musikschulleitungen, sodass es schon alleine deswegen weniger solcher „interimistischer Leitungen“ geben müsste.

2.17 Praxisbeispiel Ablauf einer Zusammenführung zweier Musikschulverbände

- zwischen Frühjahr und Herbst 2025:
 - Zusammenschluss von MSV1 und MSV2 wird vorbereitet (Ausarbeitung Satzung)
 - Gemeinderatsbeschlüsse Mitgliedsgemeinden, Beschlüsse
Verbandsversammlungen
 - Genehmigung durch NÖ Landesregierung im Dezember 2025 per 1.1.2026
- 1.1.2026 geänderter Verband ist aktiviert
(gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz wird die Bildung eines Verbandes immer mit Jahresbeginn wirksam)
- operativer Start neu verschmolzener Musikschule per Beginn des Schuljahres 2026/2027
- Wenn zusätzlich zur Verschmelzung der beiden Verbände noch Gemeinden dazukommen, haben diese Beitrittsansuchen an den neu gebildeten Verband in ihrer Gemeinde zu beschließen (siehe dazu Kapitel 10).
- Nachdem der neue Verband ab 1.1.2026 in Wirkung getreten ist, muss dieser seine Organe nachbesetzen (es ist keine neue Konstituierung notwendig), Obmann bleibt bis auf weiteres jener des übernehmenden Verbandes.
- Beitrittsansuchen können in der Verbandsversammlung beschlossen, gleichzeitig auch geringfügige Änderungen der neuen Satzung (neue Gemeinden, Zusammensetzung des Vorstandes, ...), die dann nur in der Verbandsversammlung des neuen Verbandes beschlossen werden müssen, weil es keine Aufgabenänderung und keine Kostenträgungsänderung gibt. Hierfür müssen die bereits dem Verband angehörigen Gemeinden keine weiteren Beschlüsse mehr fassen.
- Verwaltungstechnisch läuft im Hintergrund für den ab 1. Jänner noch laufenden getrennten Musikschulbetrieb alles unverändert weiter bis Ende Schuljahr 2025/26.

2.18 Werden bei einer organisatorischen Zusammenlegung von zwei Musikschulen die geförderten Wochenstunden gemäß Musikschulplan addiert?

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die geförderten Musikschulplan-Stunden von bestehenden zwei Musikschulen addiert werden. Der Musikschulbeirat, der u.a. die Aufgabe der Erstellung des Musikschulplanes hat, wird erfahrungsgemäß allerdings schauen, ob die Stunden vollumfänglich gebraucht werden oder ob welche „übrig“ bleiben. Wenn beispielsweise im Förderantrag gemäß Stichtag gar nicht um die gesamten Stunden angesucht wird, dann kann man davon ausgehen, dass der Musikschulplan des darauffolgenden Schuljahres reduziert werden könnte. Sollte trotz Addition zu wenig geförderte Wochenstunden vorhanden sein, kann man - wie sonst auch jährlich üblich - um Stundenerhöhung ansuchen. Ansuchen bzgl. Musikschulplan sind jeweils bis Ende Dezember an den Musikschulbeirat zu richten.

2.19 Was passiert, wenn eine einzelne Gemeinde aus einem Verband austreten will?

Nach dem Gemeindeverbandsgesetz kann eine Gemeinde ebenso wie sie beitreten kann, auch wieder aus einem Verband austreten. Auch bei einem solchen Ansuchen muss die Verbandsversammlung zustimmen. Wenn die Verbandsversammlung nicht zustimmt, kann die betreffende Gemeinde aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ausscheiden. Die Folgen eines Austrittes einer Gemeinde aus einem Verband sind zum Teil auch in der Satzung geregelt (zB vermögensrechtliche Aufteilung).

Der Musikschulplan muss im Falle eines Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde neu berechnet werden.

Kommt es zu Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, hat die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Zu diesem Thema sind im MKM NÖ folgende Informationen erhältlich:

siehe auch www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- [MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“](#)
- *Beilage 1: MKM NÖ weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden*
- *Beilage 2: MKM NÖ Checkliste Erstellung Verbandssatzung*
- *Beilage 3: Sammlung Argumentarium Vorteile von Musikschulverbänden*

Folgende weitere Beilagen sind als Download auf der Website des MKM NÖ erhältlich:

www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- *Beilage 4: [diverse Musterschreiben](#)*
- *Beilage 5: [Powerpoint-Präsentation Mag. Nicolaus Drimmel](#) für MKM NÖ FORUM:LEITENDE Online-Fortbildung am Mo 30. September 2024*
- *Beilage 6: [Powerpoint-Präsentation Mag. Andreas Gruber](#) für Sitzung der MKM NÖ Regionssprecherinnen und -sprecher am Do 25. April 2024*

3 MKM NÖ Checkliste Erstellung Verbandssatzung

Beilage 2 zum MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“

Die folgende Checkliste (= Beilage 2 zum MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“) soll Sie durch die wichtigsten Themen, an welche Sie bei Neugründung eines Musikschul-Gemeindeverbandes (oder auch bei Erweiterung eines bestehenden Verbandes) denken sollten, begleiten. Die Checkliste soll Sie und alle handelnden Personen bzw. involvierten Gemeinden dabei unterstützen, keine wesentlichen Themen im Rahmen der gemeinsamen Vorbereitungsarbeiten zu übersehen. Die erwähnten Punkte sind in weiterer Folge in der Verbandssatzung geregelt.

Allgemeines:

- Name der Musikschule (oftmals Name einer Region vor Ort, Name ist identitätsstiftend, daher oftmals ein Knackpunkt. Empfehlung: diesen Punkt für das Ende der Vorbereitungen aufheben!)
- Sitz der Musikschule in welcher Gemeinde?
- Obfrau / Obmann
- Musikschulleitung
- gegebenenfalls Musikschulleitung Stellvertretung überlegen und / oder Standortkoordination
- Übernahme der Administrationskraft der Musikschule in den Verband? (*verantwortungsvolle Organisation planen, welche administrativ-organisatorische Tätigkeiten übernimmt die Musikschulleitung, für welche Tätigkeit wird die Leitung unterstützt, damit diese auch in künstlerisch-pädagogischen Qualitätsfragen Schwerpunkte setzen kann.*)
- Lohnverrechnung und Buchhaltung regeln
- Übergangsphasen

Gremien:

- Festlegung der Mitglieder im Vorstand (laut § 9 Verbandsgesetz)
- Überlegungen zur Beschlussfassung (Einstimmigkeit/Mehrstimmigkeit, Anwesenheitsregelung, Aufteilung gewisser Zuständigkeiten nach Wertgrenzen) – in Satzung festlegen
- Rechnungs- und Kassaprüfung – Prüfungsausschuss in Satzung festlegen

Finanzierung:

- Regelung der Verrechnung (*Festlegung einer Wochenstundenquote/Unterrichtseinheitenquote im Verband, empfehlenswerter als Kopfquote, da genauer*)
- Standorterhaltung (*liegt diese bei den jeweiligen Gemeinden und werden keine Mieten oder Betriebskosten in den Verband eingebracht? Gibt es gemeinsame Standorte? Werden im Budget des Verbands primär Personal- und Verwaltungskosten sowie ein Musikschulbudget (Lehrmittel, Instrumentarium und Leihinstrumentarium) abgewickelt?*)
- Instrumentarium: (*Beispiel: Alle für den Verband vorgesehenen Instrumente der bestehenden Musikschulen werden erfasst und in den gemeinsamen Verband eingebracht, ebenso das Leihinstrumentarium. Im Falle einer Auflösung Rückführung an die betreffende(n) Gemeinde(n).*)
- Lehrendenanstellung regeln (*Übernahme der Dienstverträge in den Verband; Klärung bei Herrn LL.M, BSc Stefan Tatzber einholen*)

- Überlegungen betreffend vertraglich vereinbarte Stunden in der bisherigen Musikschule, gibt es einen Lehrendenüberhang (oder genau das Gegenteil) für bestimmte Instrumente durch MS-Zusammenlegung? Planung der Unterrichtsangebote für die nächsten Schuljahre
- Reisekosten zwischen den Standorten regeln
- Abfertigung ALT regeln, um Streitigkeiten in späteren Jahren zu verhindern (*Berechnung des jeweiligen Abfertigungsanspruches zum Zeitpunkt der Neugründung bzw. Beitritt zum gemeinsamen Verband. Vereinbarung, dass dieser bereits erworbene Anspruch von der/den betreffenden Gemeinde(n) erst zum Zeitpunkt des Abfertigungsanspruches in den Verband eingebracht wird (und nicht zum Zeitpunkt der Neugründung). Empfehlung: genau berechnen, evt. Rücklagen bilden, Gemeinden sollten sich verpflichten, die Kosten einzubringen, wenn es soweit ist bzw. auszusahlen, wenn es schlagend wird.*)

Schulgeld:

- Das Schulgeld für den gemeinsamen Verband muss geregelt werden, ebenso die Familienermäßigung (Ausmaß und Gründe für Ermäßigungen), bzw. Auswärtigenschulgeld für Schülerinnen und Schüler außerhalb des Verbandes
- Leihgebühr bzw. Mietgebühr für Instrumentarium festlegen

Kommunikation:

- Gemeinderat (mögliche Argumentarien im MKM NÖ erhältlich)
- laufende Kommunikation zu den Lehrenden: proaktiver Diskurs mit den Lehrenden, Argument der Standort- und Arbeitsplatzsicherung, Synergien / Zusammenarbeit im größeren Verband
- evt. positiven Beteiligungsprozess mit Mitwirkende im Musikschulwesen überlegen
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Gemeindezeitungen, Logoentwicklung, Beschilderung Unterrichtsgebäude, neue Website, neues Briefpapier, Kuverts
- Teambuildingmaßnahmen für neu zusammengestellte Lehrendenteam (Wandertag, Hochseilgarten, gemeinsames Essen...)
- „Antrittsbesuche“ der Musikschulleitung bei Schuldirektionen, Kindergartenleitungen, bei jeweiligen Gemeindeämtern bzw. Rathäusern, bei Pfarren, Musikvereinen, Chören, Banken
- Elternabend zur Vorstellung der neuen Musikschule, begleitende Elterninformation (Elternbrief)

Übergang:

- Anmeldungen in der künftigen Musikschule ab z.B. Anfang Mai für das darauffolgende Schuljahr bereits unter den neuen Bedingungen (Angebot, Schulgeld, Lehrende etc.)
- Anmeldeformalitäten klären (elektronisch oder in Papierform? Bei Standortkoordination oder Musikschulleitung?)

Organisation:

- Überlegungen zur Datenmigration, Historie der Schülerinnen und Schüler
- „Specials“ im jeweiligen Ort besprechen und neu bewerten, z.B. Räumlichkeiten der Musikschule werden auch an einen pensionierten Lehrer vermietet o.ä.
- Zugänge zu den jeweiligen Unterrichtsgebäuden regeln (neue Schlüssel, Codes, Öffnungszeiten von automatischen Toren...), Kontaktaufnahme diesbzgl. mit Direktionen von VS, NMS, mit Schulwarten besprechen

- Infrastruktur der Unterrichtsgebäude checken (W-Lan? Lehrenden-PC & Drucker & Kopierer in jedem Standort vorhanden?)
- Planung hinkünftiger Veranstaltungen, Konzerte, Klassenabende (Standortkonzerte? Ein großes Gesamtkonzert? Klassenabende? Themenabende? Wo?)
- Diensthandy: wer ist wo erreichbar, etwaige Vertrags-Kündigungsfristen berücksichtigen

VERBANDSSATZUNG

- **Erstellung einer Satzung für den neuen Verband (nach obiger Vorarbeit)**

Ideensammlung für mögliche weitere verbandsinterne Regelungen oder „sideletters“:

- Definition Gemeindeschlüssel
- Sitzverteilung im Musikschulverbandsvorstand
- Auswärtige Schülerinnen und Schüler
- Inventar
- Klaviere (für den Unterricht, für Konzertsäle)
- Klavierstimmung
- Instrumentenankauf
- Schulbenutzung an Samstagen
- Saalbenutzungskosten bei Musikschulveranstaltung
- Vorbereitung Musikschulveranstaltung (Bauhof)
- AKM
- Kommunalsteuer
- Verwaltung bzw. Sekretariat
- Verwaltungskosten
- Abfertigungen
- Datenschutz
- Kopien bzw. Kopienbenutzung
- (Neuwahl der) Personalvertretung

4 MKM NÖ Vorteile Musikschul-Gemeindeverband

Beilage 3 zum MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“

In der folgenden Aufstellung (= Beilage 2 zum MKM NÖ Infoblatt „Gemeindeverbände im NÖ Musikschulwesen“) finden Sie mögliche Argumentarien hinsichtlich der Vorteile eines Musikschulverbandes. Diese Argumentarien dienen Ihnen und allen mitwirkenden Personen als Unterstützung bei der Gründung eines Musikschulverbandes.

Vorteile für Musikschülerinnen und Musikschüler

- Der Verband kann für jedes Instrument/Fach verschiedene Lehrende anbieten und auch für unterrepräsentierte Instrumente fachspezifisch Lehrende anstellen
- verlässliches und vielfältiges Fächerangebot
- einfachere Ensemble- und Orchesterbildung, vielfältigere Möglichkeiten des Zusammenspiels
- Ein Team für Fachgruppen, das sich um die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler in der Fachgruppe kümmert (z.B. Blechbläser: welche Ensembles, welche Orchester ...)
- Es werden mehr Schülerinnen und Schüler in die höheren Leistungsgruppen geführt (Mittelstufe, Oberstufe) – mehr Silber- und Goldprüfungen

Vorteile Eltern

- einheitliche und transparente Schulgeldlösungen
- breites und attraktives Fächerangebot sowohl Hauptfächer als auch Ergänzungsfächer
- Tendenziell höhere bzw. gesicherte Unterrichtsqualität durch ein MEHR an Lehrenden, damit Kompetenzen und Qualifikationen, auch Talente können besser gefördert werden
- effiziente Verwaltungsstrukturen (Geld kommt bei der Schülerin bzw. dem Schüler an)

Vorteile für Lehrende

- Durch höheres Beschäftigungsausmaß werden sich Lehrende eher in der Region ansiedeln und bilden somit eher ein Vorbild und eine Identifikationsfigur für Schülerinnen und Schüler. Sind Lehrende in der Region wohnhaft, können Sie tendenziell mehr Zeit investieren und sich in der kulturellen Entwicklung der Region einbringen.
- Dies bringt weiters mehr Transparenz in Bezug mit mehreren Dienstverhältnissen der Musikschullehrenden - höheres Beschäftigungsausmaß bedingt geringere Anzahl an Anstellungsverhältnissen (Verträgen)
- Arbeitsplatzsicherung in der Region - langfristige Absicherung des Arbeitsplatzes
- Attraktivität durch großes Team mit vielen Fachkolleginnen und Fachkollegen zur Interaktion und damit auch positiver Motivation
- Mehrung der Gestaltungsmöglichkeiten
- Kompetenzen der Einzelnen bzw. des Einzelnen können sich besser entfalten, weil sich die Zielgruppen erhöhen, da ein größeres Potenzial an Schülerinnen und Schülern angesprochen wird

- verlässlichere Stundengarantie, durch höheres Beschäftigungsausmaß stärkere Identifikation und mehr Attraktivität für einen Wohnsitz in der Region

Vorteile für die Musikschulleitung

- Effizienzsteigerung der administrativen Abwicklung und damit mehr Zeit für pädagogisch-künstlerische Leitung, die den Kompetenzen der Leiterinnen und Leiter entspricht
- Gemeinde kann durch die zusammengelegte Verwaltung die Administration auf eine Person konzentrieren, dadurch ergeben sich Synergieeffekte

Vorteile für den Verband/die Verbandsgemeinden

- besseres und vielfältigeres Musikschulangebot zu selben Kosten
- Anteil an der Gesamtentwicklung in ganz NÖ bekommt mehr Gewicht
- ausgeprägte Gestaltungsmöglichkeiten und Mitspracherecht im Verband
- gemeinsame Mitgestaltung und Entwicklung der Breiten- und Regionalkultur
- Vereinfachung für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern durch einheitliches Schulgeld
- Nicht jeder Standort muss die Breite des Fächerangebots gewährleisten, Basisangebote und erweiterte Angebote mit Schwerpunktsetzungen und Spezialisierungen sind möglich
- Identität in der Region
- einfachere Bildung von großen Orchestern (Orchesterlandschaft)
- Ressourcen der Verwaltung können minimiert werden
- Musikschulverwaltung kann professionalisiert und damit Synergien geschaffen werden
- regionale Arbeitgeber – Arbeitsplatzsicherung – Wertschöpfung in der Region - Regionalkultur

Die Zusammenarbeit in der Musikschulregion/im Bezirk hat einen rechtlichen Rahmen

- Stärkung der Region als Verbund mit kultureller Vielfalt
- Jede Gemeinde hat dadurch einen Gewinn für ihr eigenes kulturelles Leben, den kulturellen Nachwuchs und die Jugendarbeit.
- Das Ausbildungsniveau in der Region entwickelt sich homogen.
- gemeinsame Projekte für die Breiten- und Talentförderung

ZUSAMMENFASSUNG

KURZVERSION ARGUMENTARIUM VORTEILE EINES MUSIKSCHULVERBANDS

- breites, attraktives und verlässliches Fächerangebot (Hauptfächer, Ergänzungsfächer, Ensembles, Orchester, ...)
- einheitlichere und transparente Schulgeldlösungen in einer größeren Region
- effiziente Verwaltungsstruktur (Geld kommt bei den Schülerinnen und Schülern an)
- höheres Beschäftigungsausmaß → Ansiedlung der Lehrenden in der Region → Regionalkultur
- Attraktivität und Motivation durch großes Team an Fachkolleginnen und Fachkollegen
- größeres Potenzial an Schülerinnen und Schülern kann angesprochen werden
- Stärkung der Region als Verbund mit kultureller Vielfalt
- Jede Gemeinde hat dadurch einen Gewinn für ihr eigenes kulturelles Leben, den kulturellen Nachwuchs und die Jugendarbeit
- gemeinsame Projekte für die Breiten- und Talentförderung

Zu diesem Thema sind im MKM NÖ folgende Informationen erhältlich:

siehe auch www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- [MKM NÖ Infoblatt „Musikschul-Gemeindeverbände Niederösterreich“](#)
- *Beilage 1: MKM NÖ weiterführende FAQs bei Musikschul-Gemeindeverbänden*
- *Beilage 2: MKM NÖ Checkliste Erstellung Verbandssatzung*
- *Beilage 3: Sammlung Argumentarium Vorteile von Musikschulverbänden*

Folgende weitere Beilagen sind als Download auf der Website des MKM NÖ erhältlich:

www.mkmnoe.at → Service für Schulen → [Servicepakete](#) → [Musikschul-Gemeindeverbände](#)

- *Beilage 4: [diverse Musterschreiben](#)*
- *Beilage 5: [Powerpoint-Präsentation Mag. Nicolaus Drimmel](#) für MKM NÖ FORUM:LEITENDE Online-Fortbildung am Mo 30. September 2024*
- *Beilage 6: [Powerpoint-Präsentation Mag. Andreas Gruber](#) für Sitzung der MKM NÖ Regionssprecherinnen und -sprecher am Do 25. April 2024*